



Schutz- und Organisationskonzept Covid-19 des PZ.BS

Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf Beschlüssen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sowie der Personalinformation des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 22. September 2021 bezüglich der Zertifikatspflicht. Diese Regelungen gelten vorbehältlich neuer Weisungen des Bundes oder des Kantons Basel-Stadt.

Es gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Inhalt

1. Kurs- und Tagungszentrum Claragraben 121	2
2. Bibliothek Binningerstrasse 6.....	5
3. Beratungsstelle Clarastrasse 15	6
4. Begehlager des FZG Münchensteinerstrasse 120A	7
5. Allgemeine Hinweise.....	8

1. Kurs- und Tagungszentrum Claragraben 121¹

Bewegungs- und Aufenthaltszonen

Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstände, und wo nötig Wege sind durch Bodenmarkierungen klar markiert. In der Cafeteria im 1. Stock gibt es keine Sitzgelegenheiten.

Maskentragpflicht

In allen öffentlich zugänglichen Räumen (Kursräume, Gang, Toiletten etc.) gilt eine generelle Maskentragpflicht.

Zertifikatspflicht

Veranstaltungen des PZ.BS (nicht obligatorische Kurse)

Für alle Veranstaltungen des PZ.BS (nicht obligatorische Kurse) gilt eine generelle Zertifikatspflicht (mit Vorweisen eines amtlichen Ausweises)².

Anlässe und Sitzungen kantonalen Stellen im Kurs- und Tagungszentrum

Bei Sitzungen kantonalen Stellen, die im Kurs- und Tagungszentrum stattfinden und von diesen Stellen als obligatorisch (d.h. für die Ausübung der Arbeit fachlich zwingend erachtet werden) besteht grundsätzlich keine Zertifikatspflicht. Bei Anlässen und Sitzungen externer kantonalen Stellen sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.

Kontrolle des Zertifikats
(FAQ Prüfung der Covid-Zertifikate (Stand 8.9.2021))

Teilnehmer/innen:

- ➔ Ist das PZ.BS der Veranstalter und findet die Veranstaltung im Kurszentrum statt, erfolgt die Kontrolle durch die Mitarbeiter/innen des PZ.BS.
- ➔ Ist das PZ.BS Veranstalter und die Veranstaltung (z.B. Tagungen) findet in externen Räumlichkeiten statt, erfolgt die Kontrolle entweder durch Mitarbeiter/innen des PZ.BS oder durch die Kursleitung.
- ➔ Ist das PZ.BS der Veranstalter und findet die Veranstaltung in externen Räumlichkeiten (Schulen/Werkräume und Ateliers) statt, erfolgt die Kontrolle durch die jeweilige Kursleitung.

Kursleitungen:

- ➔ Die Kontrolle des Zertifikats erfolgt durch die Mitarbeiter/innen des PZ.BS.

Zertifikatspflicht für Kursleitungen

Für alle Kursleitenden von Präsenzveranstaltungen gilt ebenfalls eine Zertifikatspflicht. Kursleitende, die bereits über ein Anstellungsverhältnis beim Kanton

¹ Inkl. Weiterbildungskurse die in externen Räumlichkeiten stattfinden und bei denen das PZ.BS Veranstalter ist.

² Covid-Zertifikat oder Covid-light-Zertifikat, das keine Gesundheitsdaten enthält.

	Basel-Stadt (u.a. Lehrpersonen) verfügen und kein Covid-Zertifikat vorweisen können, müssen sich vorgängig testen lassen. Allfällige Testkosten (Antigen-Test) werden vergütet und können über die Spesen (siehe Spesenformular) abgerechnet werden.
Kursteilnehmer/innen ohne Zertifikat	Bei Kursen im aktuellen Kalenderjahr (2021) werden Abmeldungen aufgrund des fehlenden Zertifikats kulant behandelt und ein bereits bezahltes Kursgeld gutgeschrieben oder zurückbezahlt. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben. Bei Anmeldungen für Kurse im Kalenderjahr 2022 und ff. wird auf die geänderten Rahmenbedingungen resp. auf die Zertifikatspflicht bei Weiterbildungen hingewiesen.

Maximale Raumbelagungen	
Veranstaltungen des PZ.BS (nicht obligatorische Kurse)	Weil eine Zertifikatspflicht gilt, werden die bisher gültigen maximalen Raumbelagungen aufgehoben.
Anlässe und Sitzungen kantonaler Stellen im Kurs- und Tagungszentrum	Die maximalen Raumbelagungen gelten weiterhin: In den Kursräumen werden Tische und Stühle so gestellt, dass die Kurs- und Sitzungsteilnehmenden den Abstand von 1,5 Metern untereinander und zur Kurs- resp. Sitzungsleitung einhalten können. Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen gemäss Vorgaben des Bundes, dass die Einhaltung der Masken- und Abstandspflicht möglich ist. Die maximale Raumbelagung (inkl. Kurs- resp. Sitzungsleitung) pro Kursraum ist wie folgt: Saal: 30 Personen bei Theaterbestuhlung, 18 Personen bei Konferenzbestuhlung Kursraum 1 und 2: 8 Personen Kursraum 3: 16 Personen Kursraum 4: 4 Personen Kursraum 5: 8 Personen medialab: 12 Personen

Raumreservationen
Raumreservationen erfolgen immer in Absprache mit dem Raummanagement des PZ.BS.

Pausen
Die Pausen werden so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in der Cafeteria eingehalten werden können und werden durch die Kurs- resp. Sitzungsleitung verantwortet.

Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene
<ul style="list-style-type: none"> Beim Kundenschalter sind Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes

von mindestens 1,5 Metern zwischen den Besucher/innen zu gewährleisten. Weiter ist beim Kundenschalter eine Plexiglasscheibe angebracht.

- Beim Eingang und in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- Beim Eingang und in den Räumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Die Mitarbeiter/innen des PZ.BS weisen beim Start der jeweiligen Präsenzveranstaltung die Leitungen/Kursleitungen auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln hin (vgl. Infoblatt).
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht seitens des PZ.BS
- Sollte eine Präsenzveranstaltung nicht im Kurszentrum stattfinden, werden die Massnahmen gemeinsam mit der vermietenden Institution abgesprochen und umgesetzt.

2. Bibliothek Binningerstrasse 6

Maskentragpflicht

In allen öffentlich zugänglichen Räumen der Binningerstrasse 6 (Eingangsbereich, Toiletten etc.) gilt eine generelle Maskentragpflicht.

Zertifikatspflicht

Der Besuch der Bibliothek ist nur mit einem Covid-Zertifikat möglich und wird von den Bibliotheksmitarbeitenden an der Ausleihtheke kontrolliert.

Medienausleihe / -rückgabe ohne Zertifikat

- Medien können auch während der Öffnungszeiten in den Rückgabekasten im Eingangsbereich gelegt werden.
- Bestellte Medien können auch ohne Zertifikat (Maskenpflicht, Abstand) an der Theke abgeholt werden. Die Aufenthaltsdauer in der Bibliothek ist auf die Abholung beschränkt.

Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene-Vorgaben des BAG

- Beim Eingang, in der Lounge sowie im Untergeschoss werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- Die Selbstverbucher und OPAC-Stationen werden regelmässig desinfiziert.

3. Beratungsstelle Clarastrasse 15

Bewegungs- und Aufenthaltszonen

Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstände, und wo nötig Wege sind durch Bodenmarkierungen klar markiert.

Maskentragpflicht

Auf allen Verkehrsflächen (Gang, Toilette etc.) gilt eine generelle Maskentragepflicht.

In den Beratungsräumen gilt eine Maskentragpflicht, wenn

- der Mindestabstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann oder
- der Bereich Volksschulen oder Mittelschulen/Berufsbildung die generelle Maskenpflicht für Erwachsene wieder einführt oder
- der Regierungsrat die generelle Maskenpflicht in Innenräumen für Mitarbeitende wieder einführt.

Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

- Siehe die allgemeinen Hinweise unter folgendem Link:
<https://www.edubs.ch/unterstuetzung/beratung-lp/beratungsstelle/faq>
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- Tische und Stühle werden nach jeder Beratung desinfiziert
- Alle Besucher werden aktiv zum Waschen oder Desinfizieren der Hände aufgefordert.

4. Begehlager des FZG Münchensteinerstrasse 120A

Bewegungs- und Aufenthaltszonen

Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstände, und wo nötig Wege sind durch Bodenmarkierungen klar markiert.

Maskentragpflicht und Warenausgabe

In allen öffentlich zugänglichen Räumen (Begehlager, Gang, Toiletten etc.) gilt eine generelle Maskentragpflicht.

Es besteht bis auf weiteres die Möglichkeit, einen Termin auf Anmeldung in folgenden Zeitfenstern zu vereinbaren: Montag bis Donnerstag von 9–12 und 14–16 Uhr. Reservation unter 061 267 99 94.

Bitte halten Sie sich bei Ihrem Besuch bei uns an die vom Bund vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln.

Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

- Beim Kundenschalter sind Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Besucher/innen zu gewährleisten. Weiter ist beim Kundenschalter eine Plexiglasscheibe angebracht.
- Beim Eingang werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- Das Begehlager wird regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- Beim Eingang und in den Räumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht seitens des PZ.BS

5. Allgemeine Hinweise

Umgang mit Covid-19-Erkrankungen und Symptomen

Die häufigsten Symptome einer Covid-19-Infektion werden vom Bundesamt für Gesundheit aufgelistet. Bei Krankheitssymptomen ist ein Abgleich mit der **aktuellen Liste** angezeigt. Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten.

An der Teilnahme von Präsenzveranstaltungen und dem Besuch des FZG, der Bibliothek sowie der Beratungsstelle ausgeschlossen sind Personen, die

- positiv auf das Coronavirus getestet wurden und/oder
- Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung haben und/oder
- auf Covid-19 getestet wurden und deren Resultat noch ausstehend ist und/oder
- mit einer Person im Haushalt leben, die auf Covid-19 getestet wurde und deren Resultat noch ausstehend ist und/oder
- nach engem Kontakt mit einer infizierten Person oder nach Aufenthalt in Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko unter Quarantäne stehen (vgl. **Quarantäneregeln des BAG** sowie **Regelung zur Einreise in die Schweiz des BAG**).

Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, können erst nach Ende der Isolationszeit wieder an Präsenzveranstaltungen teilnehmen (vgl. **Anweisungen zur Isolation des BAG**).

Personengruppen, die gemäss COVID-19-Verordnung vom 19. Juni (Stand 14.04.2021) von der Maskenpflicht ausgenommen sind

Folgende Personen sind von der Maskenpflicht ausgenommen:

- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1. Oktober 2021